



Amtsblatt

der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang	Datum	Nummer
29	20.12.2023	12

Inhaltsverzeichnis

- 1. Änderungssatzung vom 11.12.2023 zur Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Gemeinde Wenden für Obdachlose, Aussiedler, Zuwanderer, Flüchtlinge, asylbegehrende Ausländer und sonstige Personen vom 22.12.2021**
- 2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zukunftsquartier Rothemühle-Wohnen“**
hier: 1. Beschluss zur Anpassung des Geltungsbereichs
2. Beschluss Kenntnisnahme Vorentwurf
3. Beschluss zu den Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- 3. 20. Änderungssatzung vom 15.12.2023 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Wenden vom 22.12.2005**
- 4. 52. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12.04.1976**

- 5. Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Wenden für das Jahr 2024**

- 6. 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden- Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Wenden vom 21.12.2015**

Herausgeber:

Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos - im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.gemeinde-wenden.de herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

1. Änderungssatzung vom 11.12.2023 zur Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Gemeinde Wenden für Obdachlose, Aussiedler, Zuwanderer, Flüchtlinge, asylbegehrende Ausländer und sonstige Personen vom 23.12.2021

Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 01.01.2023, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 01.06.2022, hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 02.11.2023 folgende Änderung der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Gemeinde Wenden für Obdachlose, Aussiedler, Zuwanderer, Flüchtlinge, asylbegehrende Ausländer und sonstige Personen vom 22.12.2021 beschlossen:

Artikel I (Satzungsänderung)

§ 6 Gebührenberechnung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Benutzung der Wohn- und Gemeinschaftsflächen einschließlich der Betriebskosten und einem Heizkostenbeitrag für die Heizung und Warmwasser sowie einem Stromkostenbeitrag.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der gemeindlichen Notunterkünfte ist eine Grundgebühr einschließlich der Betriebskosten von 8,50 Euro je Quadratmeter zu entrichten. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt. Der Heizkostenbeitrag für Heizung und Warmwasser sowie der Stromkostenbeitrag wird durch den Bürgermeister jährlich neu festgesetzt.

Artikel II (Inkrafttreten)

Die 1. Änderung der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Gemeinde Wenden für Obdachlose, Aussiedler, Zuwanderer, Flüchtlinge, asylbegehrende Ausländer und sonstige Personen tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Gemeinde Wenden für Obdachlose, Aussiedler, Zuwanderer, Flüchtlinge, asylbegehrende Ausländer und sonstige Personen vom 22.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wird nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 11.12.2023



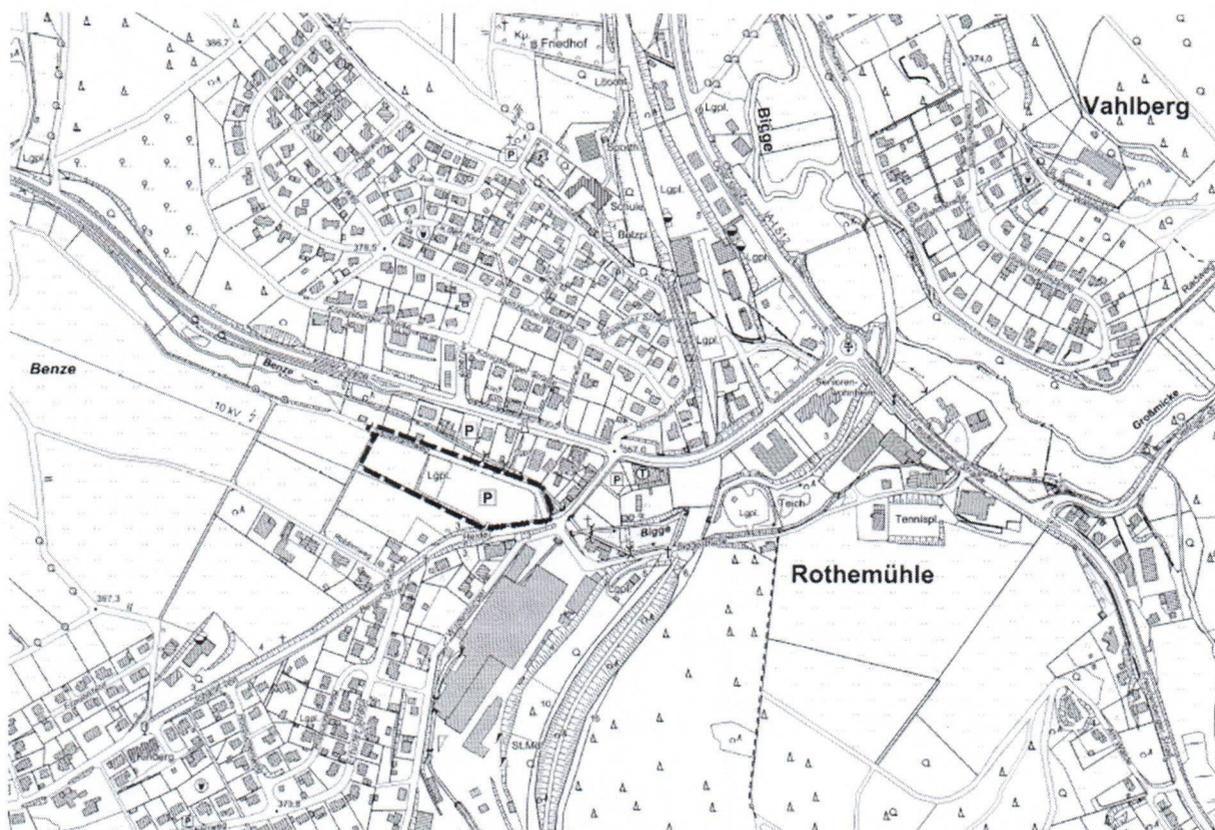
Clemens
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zukunftsquartier Rothemühle – Wohnen“

- hier: 1. Beschluss zur Anpassung des Geltungsbereichs
2. Beschluss Kenntnisnahme Vorentwurf
3. Beschluss zu den Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Zu 1: Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 unter Bezugnahme auf den Aufstellungsbeschluss vom 31.08.2023 (DS X / 465) die Anpassung des Geltungsbereichs beschlossen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 10.640 m² und umfasst die Flurstücke 117 tlw., 456 tlw. sowie 599 der Gemarkung Römershagen, Flur 11. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Zu 2: Mit Beschluss vom 13.12.2023 hat der Rat der Gemeinde Wenden den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zukunftsquartier Rothemühle – Wohnen“, bestehend aus Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht und Gutachten zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Mit Beschluss vom 13.12.2023 hat der Rat der Gemeinde Wenden die Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der Umweltinformation	Quelle
Mensch	Informationen und Bewertung zu Schall und Geruchsemissionen	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht, Schall- und Verkehrsgutachten
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Fauna, Flora und Biologische Vielfalt	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Boden und Fläche		
Bodenfunktion	Informationen und Bewertung den Einflüssen durch die Planung	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Flächeninanspruchnahme	Informationen und Bewertung zu der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Wasser		
Wasserhaushalt	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Landschaft /Landschaftsbild		
Landschaftsbild	Informationen und Bewertung zu den möglichen Beeinträchtigungen der Landschaft	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Kultur und sonstige Sachgüter		
Bodendenkmäler	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen der Planung auf Denkmale und auf	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht

	Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler	
Klima, Luft		
Klimafunktionen	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
Wechselwirkungen		
	Informationen und Bewertung zu bestehenden Wechselbeziehungen der genannten Schutzgüter	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht

Die Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zukunftsquartier Rothemühle – Wohnen“ liegen in der Zeit vom

02.01. bis 02.02.2024

Im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung,
Hauptstraße 75 aus.

Die öffentlich ausgelegten Unterlagen können zusätzliche auf dem Beteiligungsportal NRW der Gemeinde Wenden über den folgenden QR Code oder Link eingesehen werden. <https://beteiligung.nrw.de/portal/wenden/beteiligung/themen/1005087>



In diesem Zeitraum können Stellungnahmen und Äußerungen zur Planung über das Beteiligungsportal NRW der Gemeinde Wenden oder schriftlich an Gemeinde Wenden, Bauverwaltung, Postfach 12 62, 57474 Wenden eingereicht werden. Zur

Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III
Bauen/Stadtentwicklung, Etage 6, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 612 oder
616 können Auskünfte und Stellungnahmen zur der Planung zu den folgenden
Dienstzeiten erfolgen:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags und dienstags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Es wird drauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen und
Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt
bleiben können.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des
Gemeinderates vom 13.12.2023

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 31.08.2023 zur Aufstellung und vom
13.12.2023 zur Anpassung des Geltungsbereichs und zur frühzeitigen Beteiligung der
betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden in der Zeit vom 02.01. –
02.02.2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW
gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigug
nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) Der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

Wenden, den 20.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Clemens

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

20. Änderungssatzung vom 15.12.2023 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Wenden vom 22.12.2005

Aufgrund

- Der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW., S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- Der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung,
- Der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW., S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- Der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NRW 610) in der z. Z. gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Wenden am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderung)

§ 12 erhält folgende Fassung

§ 12

Gebühren- und Beitragssatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 56,02 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 20. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Wenden vom 22.12.2005 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

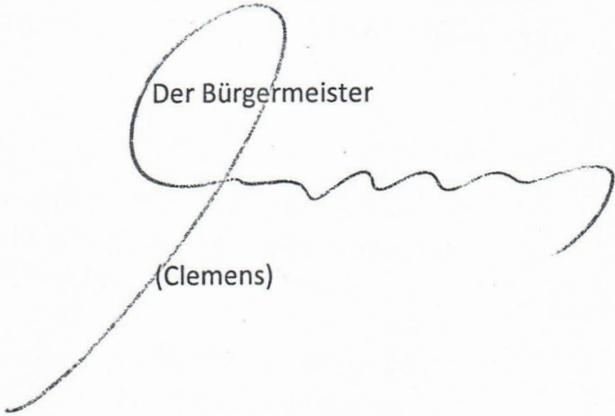
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Wenden, 15.12.2023

Der Bürgermeister



(Clemens)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

52. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbWAG NRW, GV. NRW. 2016 S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021 S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende 52. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 beschlossen:

§ 8 a Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³

- a) für alle Kanalbenutzer, die nicht Ruhrverbandsmitglieder sind,

3,10 Euro/m³

- b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten,

1,20 Euro/m³.

§ 8 b Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 bis 4

- a) für alle Kanalbenutzer, die nicht Ruhrverbandsmitglieder sind,

0,58 Euro/m²

- b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten,

0,41 Euro/m².

§ 20 erhält folgende Fassung:

Die 52. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

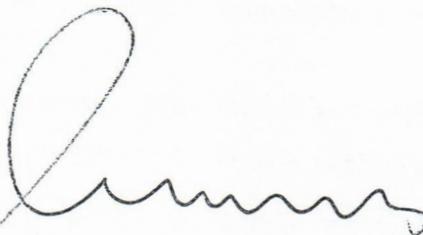
Die vorstehende 52. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 18.12.2023

20.4



Clemens
(Bürgermeister)



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Wenden am 13.12.2023 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Wenden für das Jahr 2024

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 215 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf	417 v. H.
----------------------------	-----------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

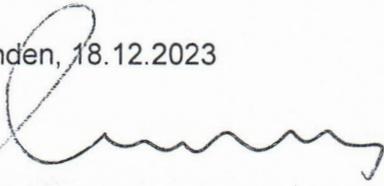
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Wenden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 18.12.2023

A handwritten signature in black ink, consisting of a large initial 'C' followed by a series of wavy lines.

Clemens
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

8. Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden — Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Wenden vom 21.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt durch das Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW. S.712), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung für den Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) vom 20.01.2015 und der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) in der ab 14.06.2021 gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung vom 13.12.2023 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden beschlossen:

Artikel I (Satzungsänderung)

1. Der § 5 „Höhe der Gebühr“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Gebühr für die Restabfallentsorgung beträgt pro Liter vorhandenes Behältervolumen 1,17 €. Für die Zurverfügungstellung eines Restabfallsackes zur Entsorgung gelegentlichen Mehranfalls von Restabfall beträgt die Gebühr 5,00 €.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt pro Liter vorhandenes Behältervolumen 1,02 €. Für die Zurverfügungstellung eines Papiersackes zur Entsorgung gelegentlichen Mehranfalls von Bioabfall beträgt die Gebühr 5,00 €.

Die Jahresgrundgebühr für das Bioabfallgefäß ermäßigt sich bei nachgewiesener Eigenkompostierung um 30,00 €. Diese Ermäßigung wird nur gewährt, wenn der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt, dass er auf dem angeschlossenen Grundstück die Eigenkompostierung organischer Abfälle (Biomüll) entsprechend § 7 Abs. 3 KrWG

betreibt und der Gemeinde bzw. dessen Beauftragten das Betreten des angeschlossenen Grundstücks zu Kontrollzwecken gestattet.

- (3) Für die Abfuhr von Sperrmüll und Altholz wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Abfuhr erhoben.
Im Einzelfall kann die Entsorgungsgebühr per Vorkasse verlangt werden.
- (4) Soweit Großmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m³ verwendet werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:
- a) wöchentliche Leerung = 5.148,00 €
 - b) 2-wöchentliche Leerung = 2.574,00 €
 - c) 4-wöchentliche Leerung = 1.287,00 €
 - d) 8-wöchentliche Leerung = 643,50 €
- (5) Die Gemeinde Wenden gewährt auf schriftlichen Antrag Personen, die aus Krankheitsgründen ein langfristig und regelmäßig erhöhtes Restabfallaufkommen (z.B. Windeln, Verbandsmaterial) haben, einen Sozialbonus i.H.v. 95,00 € pro Person und Jahr. Die Ermäßigung wird ab Antragstellung gewährt.
Antragsberechtigt sind dabei alle Personen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wenden gemeldet sind. Ausgenommen sind Personen, die in Pflegeeinrichtungen oder ähnlichen Versorgungsstrukturen leben.
Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist zusätzlich ein ärztliches Attest beizufügen, welches die Erkrankung bescheinigt.

Artikel II (Inkrafttreten)

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden — Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Wenden vom 21.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 18.12.2023

20.11

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by a series of connected loops and a final horizontal stroke.

Clemens
(Bürgermeister)